

SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ

- 1) Der Verein führt den Namen
„FREIE WÄHLER im Landkreis Miltenberg e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Miltenberg und ist im Vereinsregister beim
Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen.

§ 2 VEREINSZWECK

- 1) Zweck des Vereins (auch „Kreisverband“ genannt) ist
 - a. die Beteiligung der Kreisbürger am kommunalpolitischen Geschehen im Landkreis Miltenberg und an der kommunalen Selbstverwaltung allgemein,
 - b. die Koordination und Unterstützung kommunalpolitischer Aktivitäten auf gemeindlicher Ebene.
- 2) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und sieht seine Aufgabe in der Realisierung sachbezogener Kommunalpolitik. Er bietet eine Organisationsform, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
- 3) Zur Verwirklichung der aktiven politischen Mitarbeit stellt der Verein zu kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten, die die Ziele der FREIEN WÄHLER im Landkreis Miltenberg unterstützen, als Kandidaten auf, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie, über allen Parteiinteressen stehend, auch seitens der FREIEN WÄHLER nicht an Weisungen gebunden, allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle des Landkreises und seiner Bürger entscheiden.
- 4) Die Arbeit des Vereins gilt primär den Aufgaben und Problemen auf Landkreisebene.
- 5) Die FREIEN WÄHLER im Landkreis Miltenberg verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie erstreben keinen Gewinn. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder die unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.

§ 3 ZIELE

- 1) Die politische Zielsetzung der FREIEN WÄHLER im Landkreis Miltenberg gilt der Erhaltung und Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Sie wirken an der Bildung des politischen Willens der Bürgerinnen und Bürger auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, fördern die aktive Teilnahme am politischen Leben und setzen sich zum Wohl aller Bürgerinnen und Bürger ein.
- 2) Die FREIEN WÄHLER im Landkreis Miltenberg bekennen sich zur Demokratie und zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie zur Bayerischen Verfassung.
- 3) Der Verein und seine Mitglieder handeln und entscheiden über allen Parteiinteressen stehend, auch seitens der FREIEN WÄHLER nicht an Weisungen gebunden, allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle des Landkreises und seiner Bürger.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglieder des Vereins können ausschließlich natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr (Einzelmitglieder) aus Gemeinden des Landkreises Miltenberg sein, unabhängig davon, ob sie Mitglied in einem Ortsverband sind oder nicht.
- 2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Unterstützung der Ziele der FREIEN WÄHLER im Landkreis Miltenberg. Personen, die einer politischen Partei angehören, können kein Mitglied werden.
- 3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder den Tod des Mitglieds. Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- 5) Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen oder dem Ansehen der FREIEN WÄHLER schadet, gegen die Satzung verstößt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 6) Die Mitgliedschaft ruht, solange der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet ist.
- 7) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Beitritt in eine politische Partei.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Die Mitglieder haben das Recht
 - a. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - b. in die Organe des Vereins gewählt zu werden.
- 2) Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Entrichtung der Beiträge verpflichtet.

§ 6 MITGLIEDSBEITRAG

- 1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt eine Beitragssatzung.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

- 1) Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2) Aufstellungsversammlungen sind Mitgliederversammlungen die zu diesem Zweck vom Vorstand einberufen werden.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
- 4) Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich, wobei neben Zeit und Ort der Zusammenkunft auch die Tagesordnung bekannt zu geben ist. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 5 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
- 5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann zusätzlich bei Wahlen sowie Aufstellungs- und Nominierungsversammlungen durch gesetzliche Vorschriften eingeschränkt sein.
- 7) Alle Stimmberechtigten müssen als Personen körperlich bei einer Mitgliederversammlung anwesend sein.
- 8) Die Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Im Falle einer Wahl entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

- 9) Die Wahl des Vorstandes erfolgt grundsätzlich schriftlich mit Stimmzettel und in der Reihenfolge 1., 2., 3. Vorsitzender. Mit Einverständnis der Mitgliederversammlung können die übrigen Mitglieder des Vorstandes einzeln per Akklamation gewählt werden.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel gelten als nicht abgegeben.
Erreicht bei mehreren Bewerbern kein Kandidat eine ausreichende Stimmenzahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die relative Mehrheit genügt.
Die zehn Beisitzer können, ebenfalls mit Einverständnis der Mitgliederversammlung, auch gemeinsam mit Stimmzettel gewählt werden. Jeder Stimmberechtigte kann dabei bis zu zehn Namen auf den Stimmzettel notieren. Es zählt die Reihenfolge der erzielten Stimmen. Bei Stimmengleichheit für den zehnten Beisitzer findet ein zweiter Wahlgang statt.
- 10) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a. Wahl des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts vom Vorstand (einschl. des Kassiers),
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - e. Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - f. Beschlussfassung über die gestellten Anträge,
 - g. Änderung der Satzung,
 - h. Entscheidung über Einspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes,
 - i. Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - j. Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
 - k. Aufstellung von Kandidatenlisten (z.B. für den Kreistag).
- 11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem 1. Stellvertreter (2. Vorsitzender),
 - c. dem 2. Stellvertreter (3. Vorsitzender),
 - d. dem 1. und 2. Schriftführer (einschl. Pressearbeit),
 - e. dem Kassier,
 - f. und zehn Beisitzern.
- 2) Der Vorstand, dessen Tätigkeit ehrenamtlich ist, wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Falls sich die Wahl eines neuen Vorstandes verzögert, führt der bisherige Vorstand seine Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
- 3) Der Vorstand tritt zusammen, sofern es die Geschäfte des Vereins erfordern.
Die Vorstandssitzung wird grundsätzlich vom ersten Vorsitzenden geführt. Bei Krankheit, Absprache oder sonstiger Abwesenheit, kann aber auch der 2. oder 3. Kreisvorsitzende die Versammlung leiten.
Die Vorstandschaft muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.
Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so kann die nächste Vorstandssitzung mit dem Hinweis einberufen werden, dass die Beschlussfähigkeit dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder gegeben ist.
- 4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des versammlungsführenden Vorstandsmitgliedes.
- 5) Der Vorstand leitet den Verein unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 7) Dem Vorstand gehören zehn Beisitzer an. Dem Vorstand gehört außerdem (kraft Amtes) der Fraktionsvorsitzende (bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter) der "Freien Wähler" im Kreistag an.
- 8) Jede Person im Vorstand kann nur eine Funktion besetzen.

§ 10 KASSENWESEN

- 1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist durch den Kassier Buch zu führen.
- 2) Die Kassengeschäfte werden zur ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei Kassenprüfern überprüft.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNG

- 1) Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Sind weniger als zwei Drittel anwesend, ist die Versammlung nicht beschlussfähig. Eine zu einem späteren Zeitpunkt zu diesem Zweck einberufene weitere außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
Die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 13 VERMÖGENSVERWENDUNG BEI AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1) Verbleibendes Vermögen des Vereins ist bei Auflösung dem Landkreis Miltenberg für wohltätige Zwecke innerhalb des Landkreises zur Verfügung zu stellen.

Großwallstadt, den 20. April 2007

Dr. Hans-Jürgen Fahn
(1. Vorsitzender)

Roland Eppig
(Schriftführer)